

bestanden haben muß. Die Baudirektoren sind der Bau-
deputation als beratende Mitglieder beigeordnet.

Für das Wegewesen ist maßgebend die Wegeordnung vom 29. Juli 1874 mit ihren Nachträgen. Sie bezieht sich nach § 1 auf die öffentlichen Wege in den Landbezirken, einschließlich der Travemünder Feldmark und der Vorstädte der Stadt Lübeck, soweit nicht für die Wege in den letzteren anderweitige Anordnungen getroffen werden (siehe unten). Als öffentlich gilt jeder Weg, der dem gemeinsamen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann. Die öffentlichen Wege sind entweder Staats- oder Gemeindegewege. Staatswege sind alle vom Staate hergestellten oder übernommenen Kunststraßen; in bezug auf sie beschränkt sich die Tätigkeit der Wegebehörde (des Polizeiamtes, siehe unten) auf die Wegepolizei, im übrigen liegt ihre Herstellung und Unterhaltung der Baudeputation ob. Die Gemeindegewege sind entweder Hauptwege (Gemeindegewege I. Klasse) oder Nebenwege (Gemeindegewege II. Klasse) oder Fußwege. Wegebehörde ist das Polizeiamt, ihm steht als technischer Beirat einer der Baudirektoren zur Seite. Die Geschäfte des Wegeinspektors hat ein technisch gebildeter Beamter der Baudeputation zu übernehmen. Die Wegebehörde teilt die Landbezirke mit Einschluß der Travemünder Feldmark und der Vorstädte, letztere soweit sie der Wegeordnung unterstehen, unter tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Guts- und Dorfschaftsverbände in Wegegemeinden, aus denen wiederum Wegedistrikte zu bilden sind. Die Wegpflichtigen wählen aus ihrer Mitte Gemeindegeweschauer; die Gemeindegeweschauer eines Distriktes wiederum wählen drei Distriktwegeschauer. Die Wegeschauer führen in Unterordnung unter die Wegebehörde die Aufsicht über die Gemeindegewege, und stellen als Vertrauensmänner der Wegegemeinden den weiteren Beirat der Wegebehörde dar. Die Gemeindegeweschauer bilden den Vorstand der Wegegemeinden, doch tritt ihnen als Vorsitzender für Travemünde der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, für die Landbezirke der Vorsitzende des Vorstandes derjenigen Landgemeinde hinzu, deren Feldmark an der Wegegemeinde am meisten beteiligt ist. Die Wegepflicht, d. h. die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Besserung der